

GEMEINDE BAD SASSENDORF OT ELFSEN
BEBAUUNGSPLAN NR.2 "AUF DEM BRUCH"



- RECHTS-GRUNDLAGEN: §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253).
FESTSETZUNGEN: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und rechtsgültigen Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB.
ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WA Allgemeine Wohngebiete gem § 4 BauNVO.
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) gem § 19 BauNVO.
BAUWEISE: offene Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche.
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: Flächen für den Gemeinbedarf, Feuerwehr.
VERKEHRSLÄCHEN: Straßenbegrenzungslinie, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN: Fläche für Versorgungsanlagen.
REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
SONSTIGE FESTSETZUNGEN: Satteldach, Krüppelwalmdach, Pultdach, Dachneigung.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS: Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 23.02.92 gem § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
BÜRGERBETEILIGUNG: Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem § 9 (1) BauGB hat am 10.12.1992 stattgefunden.
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS: Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem § 3 (2) BauGB von der Gemeinde Bad Sassendorf am 23.04.98 beschlossen.
OFFENTLICHE AUSLEGUNG: Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 30.3. bis 4.5.98 öffentlich ausgelegt.
SATZUNGSBESCHLUSS: Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde Bad Sassendorf am 27.05.98 gem § 10 BauGB als Satzungsbeschluss beschlossen worden.
ANZEIGEVERFAHREN: Das Anzeigeverfahren gem § 11 BauGB ist durchgeführt worden.
BEKANNTMACHUNG: Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gem § 10 BauGB am 11.06.98 ortstüblich bekanntgemacht worden.

Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG: Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.
GEOMETRISCHE FESTLEGUNG: Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Soest, den 22.06.1998.
Gezeichnet / Datum: SAADHOFF / 17.02.98, 10.03.98.
Kreisplaner: Antje Schlie.



GEMEINDE BAD SASSENDORF
ORTSTEIL ELFSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"AUF DEM BRUCH"
M. 1:500